



Transport- und Einbaubedingungen

für doppelwandige Haase-Erdtanks Typ Poly

Hersteller: Haase Tank GmbH, Adolphstraße 62, 01900 Großröhrsdorf

Zulassung: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.11-205 des Deutschen Instituts für Bautechnik

1 Transportbedingungen

- 1.1 Der Behälter darf nur an den dafür vorgesehenen Hebevorrichtungen gehoben werden.
- 1.2 Der Behälter darf nicht ruckweise angehoben oder abgesetzt werden.
- 1.3 Die Behälter dürfen sich unter keinen Umständen auf der Ladefläche berühren.
- 1.4 Ein Verschieben der Behälter auf der Ladefläche muss durch entsprechende Vorrichtungen verhindert werden.
- 1.5 Die Standsicherheit auf dem LKW bzw. Hänger ist durch geeignete Lastaufnahmemittel sicherzustellen.
- 1.6 Die Sichtprüfung des Behälters hat vor dem Verladen und vor dem Einbau stattzufinden.
- 1.7 Die Dichtheit des Poly-Behälters ist am Einbauort mit einem Vakuumgerät bis 0,3 bar Unterdruck sofort zu prüfen.

2 Einbaubedingungen für den unterirdischen Einbau

- 2.1 Der Behälter darf nur in gewachsenen Boden eingebaut werden. Der Einbau ist von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.
Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, dies betrifft auch das Begehen der Baugruben.
- 2.2 Die Tiefe der Baugrube ist so zu bemessen, dass sich bei einer Bettung in der Grubensohle von mindestens 0,1 m die Scheitelüberdeckung des Behälters von mindestens 0,4 m ergibt. Der Untergrund der Baugrube muss ausreichend tragfähig sein.
- 2.3 Zum Herstellen der Sohlenbettung ist Sand oder anstehender Boden bis zu einer Korngröße von 16 mm zu verwenden. Der Behälter ist rundum mit einer mindestens 0,3 m dicken Umhüllung zu versehen. Hierfür ist Sand oder anstehender Boden mit einer Korngröße von maximal 40 mm zu verwenden. Als Verfüllmaterial für den Bereich außerhalb der Umhüllung darf Boden geeigneter Beschaffenheit verwendet werden.
- 2.4 Unmittelbar vor dem Einbringen der Behälter in die Baugrube hat der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma folgendes zu prüfen und zu bescheinigen:
 - die Unversehrtheit des Behälters,
 - den ordnungsgemäßen Zustand der Baugrube, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen und Sohlenbettung,
 - Beschaffenheit der Körnung des Verfüllmaterials.Der Überwachungsraum von doppelwandigen Behältern ist während des Einbaus mit mindestens 0,3 bar Unterdruck auf Dichtheit zu untersuchen.
- 2.5 Die Behälter sind mit Hilfe geeigneter Einrichtungen stoßfrei in die Baugrube einzubringen und auf die Sohlenbettung aufzusetzen. Die Behälterumhüllung mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 2.3 muss rundum in einer Dicke von mindestens 0,3 m hergestellt werden. Dabei ist die Verfüllung der Baugrube bis zur Mitte der Behälter lagenweise (max. 0,4 m Lagenhöhe) und lückenlos derart herzustellen, dass eine Beschädigung des Behälters und eine Verlagerung der Behälter während und nach dem Einbau ausgeschlossen ist. Anschließend ist die restliche Behälterumhüllung bis mindestens 0,3 m oberhalb des Scheitels herzustellen. Die restliche Verfüllung der Baugrube mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 2.3 muss derart erfolgen, dass eine Beschädigung des Behälters ausgeschlossen ist. Bei einem eventuellen Verdichten des Bodens ist mit dem entsprechenden Gerät ein Abstand von mindestens 15 cm zur Tankwandung einzuhalten.
- 2.6 Besteht die Gefahr, dass der Behälter aufschwimmt, ist für die Behälter ein zusätzlicher Betonring anzuordnen (Richtlinie für die Auftriebssicherung ist die Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-40.11-205 des Deutschen Instituts für Bautechnik).
- 2.7 Es dürfen nur vom Behälterhersteller gelieferte Domschächte und Schachtabdeckungen verwendet werden.
- 2.8 Es ist sicherzustellen, dass kein Wasser in den Domschacht eindringen kann.

(Stand 08.03.2017)